

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Familie Nordrhein-Westfalen

zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

(Stand November 2025)

Landesarbeitsgemeinschaft Familie Nordrhein-Westfalen (LAG-F NRW)

Federführung:

Landesverband der Mütterzentren NRW.e.V.

Bahnhofstraße 46

59174 Kamen

Telefon: 02307 / 28505-10,-12

E-Mail: info@lagf-nrw.de

Kamen, 13. Januar 2026

Die Landesarbeitsgemeinschaft Familie NRW (LAG-F NRW) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die LAG-F ist der Zusammenschluss von 11 selbstständigen Mitgliedsorganisationen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe in NRW und versteht sich als Interessenvertretung der Familien in NRW. Insofern ist unsere Perspektive die der Familien, deren rund 650.000 Kinder NRW-weit eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege besuchen.

Familien brauchen Angebote, um eine gute Qualität für das Kind mit verlässlicher Betreuung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familien zu ermöglichen. Wir sehen zwischen Qualität und Quantität einen Aushandlungsprozess, der sich an den individuellen Ressourcen der Familien orientieren muss. Dies gilt auch für eingruppige Einrichtungen, die nicht selten durch Elterninitiativen geführt werden.

Neben diesem familienorientierten Blick ist uns gleichzeitig klar: Den Trägern muss es finanziell und organisatorisch möglich gemacht werden, ein gutes Bildungs- und Betreuungsangebot für die Kinder möglich machen zu können. Dazu gehören auch weitere Bemühungen zur Beseitigung des Fachkräftemangels in den Erziehungsberufen.

Wir begrüßen, dass nach längerer Wartezeit nun ein Entwurf für eine Revision des KiBiz vorliegt. Leider ist mit der Vorlage der erhoffte „große Wurf“ ausgeblieben. Der Entwurf mutet eher als Mangelverwaltung der weiter nicht ausreichenden Kapazitäten in der NRW-Kindertagesbetreuung an und als „Kita-Finanzierungsgesetz“ und nicht als „Kinderbildungsgesetz“.

Wir begrüßen den Versuch, mehr Verlässlichkeit herzustellen, sehen aber auch mit Sorge die damit einhergehenden Einschnitte bei der Qualität und Bildung.

Im Sinne einer anzustrebenden Bildungsentwicklung von Kindern entlang von Bildungsketten wünschen wir uns ebenfalls ein Landesausführungsgesetz für die OGS mit verbindlichen Standards.

Im Einzelnen

1 **§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung**

2 (4)

3 Wir begrüßen, dass die Bedarfsermittlung der Jugendhilfeplanung zukünftig insbesondere
4 durch Befragungen der Eltern erfolgen soll. Dies passiert bislang noch zu wenig, um wirklich
5 bedarfsgerechte Angebotszeiten zu ermöglichen. Da es sich hierbei weiter um eine SOLL-
6 Regel handelt, bleibt zu hoffen, dass die örtliche Jugendhilfe dieses Mehr an Mitwirkung durch
7 die Eltern auch umsetzt.

8

9 **§ 7 Diskriminierungsverbot**

10 Wir begrüßen im Sinne der Vielfalt von in unseren Mitgliedsverbänden organisierten Familien
11 die Erweiterung der Diskriminierungstatbestände. Gerade Kinder aus Familien mit
12 nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und mit geringeren sozioökonomischen Möglichkeiten
13 dürfen in der Kindertagesbetreuung nicht unterrepräsentiert sein. Auch begrüßen wir die
14 Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Kindertagespflege. Gleichzeitig muss auch die
15 Durchsetzbarkeit eines Diskriminierungsvorwurfs in der kommunalen Verwaltung gut
16 verankert sein, damit der Paragraf nicht bloß symbolische Wirkung entfaltet.

17

18 **§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung**

19 (1)

20 Wir begrüßen im Sinne der Selbstverwaltung, dass sich der Elternbeirat in der
21 Kindertagespflegeeinrichtung zukünftig selber Regelungen zu seiner Zusammensetzung
22 sowie eine Geschäftsordnung geben kann.

23

24 **§ 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene**

25 (1)

26 Ebenso begrüßen wir, dass die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden,
27 zukünftig auf Jugendamtsebene eine eigene Elternvertretung bilden können, um einer
28 Unterrepräsentanz in den JAEB entgegen zu wirken.

29

30

31 (5)

32 Den Aufwuchs der Mittel für den LEB begrüßen wir ebenfalls. Perspektivisch wäre auch hier
33 eine Dynamisierung wünschenswert.

34

35 **§ 20 Datenerhebung und -verarbeitung**

36 (5) 2.

37 Wir begrüßen, dass zukünftig die Art der Vertretungsregelung für die Ausfallzeiten in der
38 Kindertagespflege in der jährlichen Erhebung dokumentiert werden muss. Transparenz ist hier
39 wichtig, um flächendeckend auch Vertretungsregelungen zu etablieren und die Verlässlichkeit
40 der Kindertagespflege für die Familien zu gewährleisten.

41

42 **§ 21 Qualifikationsanforderungen**

43 (2) i. V. m. § 46 (5)

44 Wir begrüßen, dass der Entwurf die Qualifizierung für neue Kindertagespflegepersonen
45 landesweit klar regelt und durch den QHB-300-Zuschuss unterstützt. Das erleichtert den
46 Einstieg für Interessierte und sichert zusätzliche Betreuungsangebote.

47

48 **§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungs nachweis**

49 (3) 5.

50 Wir begrüßen die Präzisierung für die Vertretung in der Kindertagespflege. Die
51 Ersatzbetreuung soll künftig unverzüglich, gleichermaßen geeignet für das Kind und für Eltern
52 und Kindertagespflegepersonen transparent sichergestellt werden. Verlässlichkeit der
53 Betreuung ist auch in der Kindertagespflege wichtig, aber bislang nicht flächendeckend
54 gegeben.

55

56 **§ 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen**

57 (2)

58 Die Erhöhung der zulässigen Gruppengrößen sehen wir kritisch. Zwar begrüßen wir das Motiv,
59 mehr Verlässlichkeit durch weniger Gruppen-/bzw. Einrichtungsschließungen aufgrund von
60 Gruppengrößen-Überschreitungen herbeiführen zu wollen. Gleichzeitig vermindern größere
61 Gruppen das Bildungspotenzial der Kinder und erhöhen die Arbeitsbelastung des Personals.

62 **Anlage 1**

63 Wir begrüßen, dass die Buchungszeiten mit den Zwischenschritten 30 und 40 Wochenstunden
64 flexibilisiert werden sollen. Dies ermöglicht Familien eine bessere Passung mit ihren
65 Betreuungsbedarfen. Gleichzeitig steht zu befürchten, dass die Flexibilisierung nur eine
66 theoretische Möglichkeit bleibt, wenn sie für Träger aufgrund der Kindpauschalen nicht
67 finanziert erscheint. Letztlich muss sichergestellt sein, dass Eltern auch faktisch die
68 Möglichkeit haben, ihre Betreuungszeit in 5er-Schritten frei wählen zu können.

69

70 **§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen**

71 (2)

72 Die Einführung von Anwesenheitszeiten verstehen wir aus pädagogischen Gründen. Wir
73 sehen aber kritisch, dass Familien dadurch Zeitautonomie verlieren. Eltern müssen ihre Wege-
74 und Arbeitszeiten nun nicht nur um die Öffnungszeit der Kita, sondern auch noch um die
75 Anwesenheitszeit drumherum planen. Die Anwesenheitszeiten stehen dem Wunsch (und
76 häufig auch der beruflichen Notwendigkeit) von flexibleren Betreuungszeiten der Kinder
77 entgegen, weil sie ein weiteres Kriterium sind, gerade keine unter der Woche
78 unterschiedlichen Betreuungszeiten pro Tag (gerade bei kleineren Buchungskontingenten)
79 anzubieten.

80

81 (6) i. V. m. § 28 (2)

82 Die Einführung von Kern- und Randzeiten verstehen wir als Mittel, um Verlässlichkeit
83 herzustellen – wiederum auf Kosten der Bildung. Allerdings ist die Alternative, Ausfallzeiten in
84 der Kita privat auffangen zu müssen, auch nicht immer pädagogisch wertvoll. Weder Arbeiten
85 im Homeoffice, wenn das Kita-Kind „nebenbei“ betreut werden muss, noch diverse „Flick-
86 Schusterei-Lösungen“ mit Nachbarn, Familie, etc, dürften für die Kinder als wertvolle
87 Bildungszeit gewertet werden. Insofern erscheint die vorgeschlagene Lösung als „das kleinere
88 Übel“. Für Eltern wäre dann im Gegenzug mehr Flexibilität bei variierenden Bedarfen wichtig.
89 Außerdem fordern wir eine Beteiligung der Eltern an der Entscheidung für dieses Modell.

90 **§ 28 Personal**

91 (1)

92 Wir begrüßen die Verpflichtung, Ergänzungskräften eine Weiterqualifizierung zur Fachkraft zu
93 ermöglichen, um dem Fachkräftemangel entgegen zu treten.

94 (2)

95 Ebenso positiv ist die verbindliche Vorgabe, dass in jeder Gruppe mindestens eine
96 sozialpädagogische Fachkraft tätig sein muss. Allerdings bleibt die Personalbemessung
97 weiterhin an den bisherigen Schlüsseln der Anlage 1 orientiert, ohne eine spürbare
98 Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Für Familien bedeutet das: Trotz aller Reformen
99 besteht die Gefahr, dass die hohe Belastung des Personals die individuelle Förderung der
100 Kinder einschränkt.

101

102 (4) und (5)

103 Wir begrüßen die Öffnung für multiprofessionelle Teams sowie die Möglichkeit,
104 Assistenzkräfte, Kita-Helfer*innen und akademische Fachkräfte aus Sozialberufen
105 einzusetzen. Diese Entlastung erweitert den Kreis potenzieller Fachkräfte, bringt zusätzliche
106 Expertise in die Einrichtungen, schafft mehr Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern und
107 reduziert den Druck auf die Fachkräfte – ein klarer Gewinn für die pädagogische Qualität und
108 damit für Familien. Kritisch bleibt jedoch, dass für den Quereinstieg in Kitas keine verbindlichen
109 Standards oder Karrierepfade vorgesehen sind. Ohne klare Perspektiven besteht die Gefahr,
110 dass der Personalmangel nicht nachhaltig gelöst wird. Zudem könnte die verstärkte
111 Beschäftigung von Ergänzungskräften ohne verpflichtende Nachqualifizierung die
112 pädagogische Qualität gefährden.

113

114 **§ 37a**

115 Finanzielle Überbrückung durch das Land

116 Wir kritisieren, dass die Finanzierung bei steigenden Tarifkosten nur über eine
117 Übergangsregelung abgesichert ist, was langfristig Unsicherheit schafft.

118

119

120 **§ 46 Landesförderung der Qualifizierung**

121 (2) und (3)

122 Wir begrüßen, die deutliche Stärkung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) durch
123 Ausbildungszuschüsse und Förderung der Praxisanleitung. Diese Maßnahmen entlasten die
124 Träger finanziell und schaffen Anreize, mehr Ausbildungsplätze bereitzustellen – ein
125 entscheidender Schritt, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen und langfristig die
126 Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen für Familien zu sichern.

127

128 (7)

129 Ebenfalls positiv bewerten wir die gesetzliche Verankerung einer kontinuierlichen Fortbildung
130 des pädagogischen Personals mit einem jährlichen Landesbudget. Das stärkt die Qualität der
131 pädagogischen Arbeit und kommt direkt den Kindern zugute. Kritisch bewerten wir, dass der
132 Entwurf keine verbindlichen Standards für die Qualität und Intensität der Praxisanleitung und
133 keine strukturelle Unterstützung der Fachschulen vorsieht. Familien erwarten zu Recht, dass
134 die Ausbildung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ abgesichert wird.

135

136 **§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten**

137 Der Entwurf verpasst die Gelegenheit, für eine wirkungsvolle Flexibilisierung der
138 Betreuungszeiten zu sorgen. Gerade Eltern mit Arbeitszeiten jenseits einer Teilzeit-Büro-
139 Arbeitsstelle oder mit längeren Fahrzeiten sind auf eine Flexibilisierung von Öffnungszeiten
140 angewiesen. Flexibilisierungsmittel schon für Öffnungszeiten über 47 Wochenstunden hinaus
141 zu gewähren, ist eine Förderung nach dem Gießkannenprinzip und wenig zielgerichtet.
142 Gerade Flexibilisierung bedeutet ja, dass individuellere Lösungen gefunden werden müssen,
143 die über die bisherigen Regelungen nicht möglich sind. So fließen Flexibilisierungsmittel des
144 §48 regelmäßig aus den Kommunen zurück, da sie nicht verausgabt werden können. Eine
145 Öffnung der Regelung für individuelle Lösungen wie zum Beispiel die Randzeitenbetreuung im
146 Essener Modell „Sonne, Mond und Sterne“ ist zumindest modellhaft geboten.

147

148 **§ 51 Elternbeiträge**

149 (5)

150 Die Regelungen für die Elternbeiträge in OGS sollten dringend um den Passus ergänzt
151 werden, den das SGB VIII (§90 (2) 2.) für die Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung, nicht

152 aber für die Schulkindbetreuung regelt: „Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so
153 tritt dieser an die Stelle der Eltern.“ Damit wird verhindert, dass Kommunen ihre
154 Beitragssatzung dahingehend ausgestalten, dass bei getrenntlebenden Eltern auch das
155 Einkommen des nicht (haupt-)betreuenden Elternteils für die Berechnung der Elternbeiträge
156 zugrunde gelegt wird.¹ Dies stellt für die alleinerziehenden Elternteile eine unzumutbare
157 Belastung dar, da sie oftmals der wirtschaftlich schwächere Elternteil sind, die (höheren)
158 Beiträge gesamtschuldnerisch aber von ihnen alleine verlangt werden, sie diese zivilrechtlich
159 von anderen Elternteil zurückfordern müssen und faktisch oftmals darauf sitzen bleiben
160 werden. Die Regelung im KiBiz erscheint sinnvoll, da sowohl der gemeinsame Erlass „Offene
161 Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im
162 Primarbereich“ gemäß Kabinettsbeschluss vom 02.07.2024 als auch das Schulgesetz (§ 9 (3)
163 S. 4 SchulG) hierhin verweisen.

164

165 **§ 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

166 (7)

167 Das Auslaufen der zusätzlichen Förderung von eingruppigen Einrichtungen halten wir für sehr
168 kritisch. Gerade ehrenamtlich geführte Elterninitiativen betreiben oftmals kleinere
169 Einrichtungen als demokratische Lernorte in der fröhkindlichen Bildung. Ihre Elternmitwirkung
170 prägt pädagogische Vielfalt, inklusives Lernen und demokratisches Engagement. Eine
171 Neuregelung zu Lasten kleinerer Einrichtungen mit finanziellen oder organisatorischen
172 Nachteilen für kleine, ehrenamtsgeprägte Kitas lehnen wir ab.

¹ Wie etwa in der Satzung der Stadt Jülich i. d. F. v. 12.03.2025, abrufbar:

https://www.juelich.de/bekanntmachungen/260320251409_1_Satzung_zur_Aenderung_der_Satzung_ueber_die_Erhebung_von_Gebuehren_im_Rahmen_der_Offenen_Ganztagschule_im_Primarbereich.pdf